

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött,  
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/2201 –**

**EU-Emissionshandel****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Kyoto-Protokoll hat sich die Europäische Union dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bezogen auf das Basisjahr 1990 um 8 Prozent bis 2012 zu senken. Deutschland allein hat sich dazu verpflichtet, eine Reduktion von 21 Prozent zwischen 1990 und 2012 vorzunehmen.

Mit der Einführung des Emissionshandels unternimmt die Europäische Union den Versuch, im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen, ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zum Klimaschutz gerecht zu werden. Grundidee des Emissionshandels ist es, dass jeder Verursacher von Emissionen nur die Menge an Schadstoffen in einer Periode freisetzen darf, wie er dafür an Emissionsrechten besitzt. Dem Emittenten steht es nun frei, ob er die maximale Menge an Schadstoffen freisetzt oder aber versucht die Schadstoffmenge zu verringern. Dies kann durch Einsparungen oder technische Innovationen geschehen, wie zum Beispiel durch eine Veränderung der Einsatzstoffe, die Installation von Filtern oder eine Verbesserung der Produktionsverfahren. Gelingt ihm eine Reduzierung der Emissionen, besitzt er überschüssige Emissionsrechte. Diese kann er nun an andere Emittenten weiterverkaufen, für die eine Verhaltensänderung höhere Kosten verursacht als der Erwerb zusätzlicher Emissionsrechte. Es bildet sich ein Markt, auf dem die Emissionsrechte gehandelt werden können.

Der Emissionshandel soll zum 1. Januar 2005 starten. Die erste Phase umfasst den Zeitraum von 2005 bis 2007, die zweite Phase den Zeitraum von 2008 bis 2012. Die Umsetzung des Emissionshandels auf nationaler Ebene erfolgt im Wesentlichen im Rahmen des Nationalen Allokationsplans, der die Allokationsregeln und -kriterien für die Emissionsrechte festlegt. Der Nationale Allokationsplan ist bereits bis zum 31. März 2004 der Europäischen Kommission vorzulegen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Kabinett verabschiedete am 17. Dezember 2003 den Entwurf des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sowie eine Verordnung, die u. a. den Anwendungsbereich und das Genehmigungsverfahren für die beteiligten Anlagen bzw. Tätigkeiten regelt. Mit dem TEHG und der Verordnung soll die EU-Richtlinie zum Emissionshandel, die seit 25. Oktober 2003 in Kraft ist, in nationales Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf der Basis von Angaben der Bundesländer eine vorläufige Liste mit Angaben zur Identifikation der Anlage und des Betreibers erstellt. Diese Anlagenliste war vom 12. Dezember bis zum 31. Dezember 2003 auf der Homepage des BMU veröffentlicht. Damit hat das BMU sowohl der Öffentlichkeit als auch den Unternehmen bereits sehr frühzeitig Gelegenheit zur Prüfung gegeben, ob die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen korrekt erfasst worden sind.

Für die Erstellung des Mikroplans im Rahmen des umfassenderen Nationalen Allokationsplans (NAP) hat die zweite Phase der Datenerhebung unter Einschaltung der Betreiber Anfang November 2003 begonnen. Diese Phase wurde Ende Dezember 2003 abgeschlossen. Die Angabe von Daten erfolgte freiwillig. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Betreibern, die keine Daten liefern, werden geschätzt.

Die auf dem dargestellten Wege gesammelten Daten bilden eine Grundlage für die Anwendung der in den kommenden Wochen festzulegenden Allokationsregeln.

Der geschilderte Prozess führt schließlich zur Zuteilung der Zertifikate und der Ermittlung der Gesamtemissionsmenge (cap). Der NAP muss der EU-Kommission bis zum 31. März 2004 übermittelt werden.

Dem NAP wird eine Liste der betroffenen Anlagen beigelegt sein. Die tatsächliche Zuteilung auf Anlagenebene muss bis zum 30. September 2004 abgeschlossen sein. Der Zuteilung auf Anlagenebene ist ein Antragsverfahren vorgeschaltet, in dem die Anlagenbetreiber die für die Zuteilung erforderlichen Daten darlegen und durch einen unabhängigen Sachverständigen verifizieren lassen müssen. Die Rechtsgrundlage für dieses Antragsverfahren wird das TEHG bilden.

Die Bundesregierung hat einen ausführlichen Fragen- und Antwortkatalog sowie zahlreiche Hintergrundinformationen zur Datenabfrage, TEHG sowie der Verordnung zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf der Webseite des BMU ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)) veröffentlicht. Sie enthält darüber hinaus zahlreiche Informationen über die Ergebnisse der Arbeit der von der Bundesregierung unter Federführung des BMU am 20. Oktober 2000 eingerichteten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Treibhauseffekts – AGE. Die AGE wird aus Vertretern der Bundesregierung, von Wirtschaftsverbänden und Unternehmen, der Gewerkschaften, der Umweltverbände, der Länder und aller Fraktionen des Deutschen Bundestages gebildet.

Nachfolgend beantwortet die Bundesregierung die o. g. Kleine Anfrage vom 9. Dezember 2003. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihr eine Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 24. Juni 2003 vorliegt, die teilweise auf die Beantwortung derselben Fragen abzielt.

1. Was genau versteht die Bundesregierung unter der Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, „dass der Gesetzgeber über die wesentlichen Regeln [...] bei der Verteilung der Emissionsrechte entscheidet [...]“, die er am 13. November 2003 bei seiner Kurzintervention im Rahmen der ersten Lesung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU „Nationalen Allokationsplan als Parlamentsgesetz gestalten“ (Bundestagsdrucksache 15/1791), gemacht hat (Plenarprotokoll 15/75, S. 6429 A)?

Die Zuteilung wird durch ein eigenständiges Gesetz über den Nationalen Allokationsplan geregelt. Das Gesetz soll u. a. die Gesamtmenge an zuzuteilenden Emissionsrechten und die Zuteilungsregeln festlegen. Dies sowie weitere Einzelheiten über das Verfahren der Zuteilung sind bereits im Entwurf des TEHG festgelegt, den die Bundesregierung am 17. Dezember 2003 verabschiedet hat. Insofern wird auf das TEHG sowie dessen Begründung verwiesen.

2. Wie ist der Stand bei der Erhebung der für den Emissionshandel relevanten Daten?

Die 60. Umweltministerkonferenz hat das folgende Vorgehen beschlossen: Die Erhebung der für die Zuteilung relevanten historischen Emissionsdaten 2000 bis 2002 erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Erhebungsschritt wurden die in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Daten der Emissionserklärung 2000 nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) ausgewertet sowie Fehlstellen und Defizite identifiziert. Im zweiten Erhebungsschritt werden die über die Länder erweiterten Datensätze von den Betreibern individuell abgefragt und fehlende Daten und Parameter ergänzt (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Weitere ausführliche Informationen, die den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bei weitem sprengen würden, enthält die Webseite des BMU.

Welcher Zeitraum steht den betroffenen Unternehmen zur Datenerhebung zur Verfügung?

Die zweite Phase der Datenerhebung startete Anfang November 2003. Die Anlagenbetreiber wurden gebeten, bis zum 5. Dezember 2003 ihre Daten vorzulegen.

Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, diese Fristen gegebenenfalls zu verlängern?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht notwendig, diese Fristen zu verlängern.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die erhobenen Daten?

Bilden diese aus Sicht der Bundesregierung eine ausreichende Basis für die Zuteilung der Emissionsrechte?

Wenn ja, warum?

Die Auswertung der Daten begann nach dem 5. Dezember 2003 und wird im Januar 2004 fortgesetzt. Eine abschließende Bewertung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die endgültige Zuteilung der Emissionsrechte wird nicht auf Grundlage der freiwillig erhobenen Daten, sondern der im Antragsverfahren verifizierten Daten erfolgen.

4. Wird der Nationale Allokationsplan für den Teil, der die Regeln der Allokation festlegt, zustimmungsbedürftig durch den Deutschen Bundestag?

Wenn ja, in welchem Rahmen wird dies erfolgen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

5. Wird die Bundesregierung bis zum 31. März 2004 trotz des sehr engen Zeitrahmens endgültige Daten für den Nationalen Allokationsplan nach Brüssel senden können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie der EU-Kommission fristgemäß bis zum 31. März 2004 einen Nationalen Allokationsplan, der die nötigen Daten enthält, vorlegen wird.

Wie wird mit nachträglichen Änderungen der Datenbasis durch zu spät eingehende Datenmeldungen der Betreiber umgegangen?

Für Betreiber, die keine Daten liefern, werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Anlagen geschätzt. Die später erhobenen Daten werden aber beim Zuteilungsverfahren berücksichtigt werden.

6. Ist eine gleichförmige Datenerhebung bezüglich aller betroffenen Anlagentypen durch die Bundesländer gewährleistet?

Wenn nein, welche Unterschiede gibt es im Vollzug der einzelnen Bundesländer?

Wie will die Bundesregierung diesem Problem angesichts des sehr engen Zeitrahmens für die Erstellung des Nationalen Allokationsplans abhelfen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass entsprechend den Beschlüssen der 60. Umweltministerkonferenz und der 32. Amtschefkonferenz eine vergleichbare Datenerhebung aller betroffenen Anlagenarten durch die Bundesländer gewährleistet ist. Das Antragsverfahren für die Zuteilung wird bundeseinheitlich erfolgen.

7. Welcher Rechtsschutz wird gegen Entscheidungen, die auf dem Nationalen Allokationsplan beruhen, gegeben sein?

Gegen Entscheidungen über die Allokation von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten wird der gewöhnliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Nach § 12 TEHG-Entwurf haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Zuteilungsentscheidungen keine aufschiebende Wirkung. Praktisch relevant wird dies nur bei Klagen und Widersprüchen gegen die Zuteilung an Dritte. Insofern wird auf die Begründung zum Entwurf des TEHG verwiesen.

Sieht die Bundesregierung ein rechtsstaatliches Defizit darin, dass die Datenerhebung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem es keine Rechtsgrundlage gibt?

Nein – die Datenerhebung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Zuteilungsverfahren wird auf der Rechtsgrundlage des TEHG und des NAP-Gesetzes durchgeführt.

8. Stimmt es, dass die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission Verhandlungen über den Anlagenbegriff nach der Richtlinie 2003/87/EG führt? Weicht der gegenwärtig von der Bundesregierung verwendete Anlagenbegriff von dem Anlagenbegriff der Europäischen Kommission ab?

Wenn ja, welche Unterschiede gibt es?

Wie will die Bundesregierung zu einer Einigung mit der Europäischen Kommission über den Anlagenbegriff kommen?

Maßstab für die Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht ist der Anlagenbegriff der Richtlinie 2003/87/EG. Insofern geht die Bundesregierung davon aus, dass der in der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen (34. BImSchV) aufgeführte Anlagenkatalog mit dem in der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Katalog der vom Emissionshandel erfassten Anlagen im Einklang steht. Die EU-Kommission verfolgt bislang ebenfalls unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/87/EG eine etwas breitere Anlagenabgrenzung. Die Bundesregierung wird jedoch in ihrer Auffassung von wichtigen anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Irland nachdrücklich unterstützt.

9. Welcher Rechtsschutz wird gegen Entscheidungen, die auf dem Nationalen Allokationsplan beruhen, gegeben sein?

Siehe Antwort auf Frage 7.

10. Wie wird die Kompatibilität des Emissionshandels zur nationalen Gesetzgebung gewährleistet?

Die Kompatibilität des Emissionshandels zur nationalen Gesetzgebung wird durch das TEHG und die Verordnung zur Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sichergestellt.

11. Sind die nationalen Gesetze, wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Ökosteuer mit dem Emissionshandelsystem vereinbar?

Wenn ja, warum und in welcher Form?

Prinzipiell besteht weder aus rechtlicher noch aus konzeptioneller Sicht eine Unvereinbarkeit des Emissionshandelssystems mit dem EEG, KWKG, BImSchG sowie der Ökologischen Finanzreform.

12. Ergeben sich dadurch Deregulierungspotenziale?

Wenn ja, inwieweit werden diese genutzt?

Die Frage wird im Zuge der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie geprüft. In der ersten Periode von 2005 bis 2007 wird es z. B. erforderlich sein, etwaige Auswirkungen auf Energiepreise zu untersuchen und, sofern erforderlich, Deregulierungspotenziale auszuschöpfen.

13. Ist die erste Phase von 2005 bis 2007 als Testphase vorgesehen?

Wenn ja, mit welchen Konsequenzen wäre das verbunden?

Das Emissionshandelssystem wird am 1. Januar 2005 in der Europäischen Union für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich beginnen. Bis zum 30. Juni 2006 kann die EU-Kommission nach der Emissionshandelsrichtlinie im Rahmen einer Review-Klausel Vorschläge zur Abänderung des Systems unterbreiten. In der ersten Phase ist eine niedrigere Sanktionszahlung wegen Emissionsüberschreitungen in Höhe von 40 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> im Gegensatz zu 100 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> für Emissionsüberschreitungen in der zweiten Phase festgeschrieben. Der ersten Umsetzungsperiode von 2005 bis 2007 wurde damit von der Emissionshandelsrichtlinie im Hinblick auf diese Frage der Charakter einer Pilotphase zugewiesen. Die Bundesregierung wird Erfahrungen aus der ersten Phase bei der Erstellung des Nationalen Allokationsplans für die zweite Periode berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Richtlinie 2003/87/EG verwiesen.

14. Welche Vorstellungen zum Emissionshandel hat die Bundesregierung für die Zeit nach 2012?

Die Bundesregierung arbeitet zurzeit intensiv daran, ein funktionsfähiges Emissionshandelssystem in Deutschland zum 1. Januar 2005 einzuführen. Die mit diesem Emissionshandelssystem gewonnenen Erfahrungen werden für die Zeit nach Ablauf der ersten beiden Perioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 auszuwerten sein.

15. Kann die Bundesregierung garantieren, dass es verlässliche Regeln sowohl in der Einführungsphase als auch nach 2012 gibt, um die Planungssicherheit der Wirtschaft sicherzustellen?

Ja. Die Planungssicherheit für Unternehmen ist eines der vorrangigen Ziele der Bundesregierung bei der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie. Deswegen hat die Bundesregierung sich für die ersten beiden Perioden für eine kostenlose Zuteilung entschieden.

16. Inwieweit wirkt sich ein CO<sub>2</sub>-Anstieg in den Makro-Sektoren Verkehr und Haushalt auf die Menge der zu verteilenden Emissionsrechte aus?

Welche Auswirkungen hätte dieser Anstieg insbesondere für die am Emissionshandel beteiligten Unternehmen?

Die Bundesregierung orientiert sich bei der Festlegung der Makro-Sektoren u. a. an der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur weltweiten Klimavorsorge vom 9. November 2000 sowie an der diese Vereinbarung ergänzende KWK-Vereinbarung. Sie wird nicht über die dort gemachten freiwilligen Zusagen zur Emissionsminderung hinaus gehen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Makro-Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr und Haushalte stützen sich die Überlegungen der Bundesregierung auf verschiedene Studien, zu denen die vom BMU in Auftrag gegebene Studie „Politikszenarien III“ zählt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs und der Haushalte in den letzten Jahren nicht weiter angestiegen sind, sondern abgenommen haben. Damit sich dieser Trend in den beiden genannten Sektoren fortsetzt, sind möglicherweise jedoch über die am 18. Oktober 2000 beschlossenen Politiken und Maßnahmen hinaus weitere Aktivitäten und Initiativen erforderlich. Im Rahmen des Nationalen Allokationsplans ist darzulegen, auf

welchem Wege die im Rahmen des EU burden sharing festgelegten Ziele erreicht werden. Hierbei sind die Beiträge aller Makrosektoren zu berücksichtigen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit intensiv an der Aufstellung dieses Mengengerüsts für den Nationalen Allokationsplan. In diesem Zusammenhang werden auch Gespräche mit von der Wirtschaft selbst ausgewählten Vertretern der Deutschen Wirtschaft geführt.

17. Mit welchem bürokratischen Mehraufwand und mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung für die am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen?

Aussagen zum Mehraufwand und Mehrkosten für Unternehmen werden in der Begründung zum TEHG-Entwurf getroffen. Insofern wird hierauf verwiesen.

18. Welcher bürokratische Mehraufwand und welche Mehrkosten entstehen durch den Emissionshandel für die Bundesrepublik Deutschland?

Aussagen zum Mehraufwand und Mehrkosten für die Bundesrepublik Deutschland werden in der Begründung zum TEHG-Entwurf getroffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Rahmen der Umsetzung des Emissionshandels für den Vollzug kostendeckende Gebühren erhoben werden. Im Einzelnen wird auf den TEHG-Entwurf und seine Begründung verwiesen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Emissionshandel sowohl in der ersten Periode 2005 bis 2007 als auch in der zweiten Periode 2008 bis 2012 im Vergleich zu den bestehenden Klimaschutzvereinbarungen mit der Wirtschaft nicht zu zusätzlichen Minderungskosten führt. Studien, die in der Bundesrepublik Deutschland und auf europäischer Ebene vorgelegt wurden, gehen sogar von Kostenentlastungen aus. Allein für Deutschland schätzen diese Studien die gesamtwirtschaftlichen Kostenvorteile des Einsatzes des Emissionshandels auf bis zu 500 Mio. Euro pro Jahr.

19. Wie bereitet die Bundesregierung Unternehmen auf den Emissionshandel vor?

Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Emissionshandel zur Bekämpfung des Treibhauseffekts – AGE –“ durch das Bundeskabinett am 18. Oktober 2000, in der Vertreter der deutschen Wirtschaft aber auch des Deutschen Bundestages, der Umweltverbände, der Gewerkschaften und der Länder mitarbeiten, existiert bereits seit mehr als drei Jahren ein Gremium, in dem die Ausgestaltung eines Emissionshandelssystems intensiv erörtert wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden bislang immer zu Beginn eines neuen Jahres auf der Webseite des BMU veröffentlicht. Sie fließen in die Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht ein.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus weitere Schritte zur Vorbereitung der Unternehmen auf die Einführung des Emissionshandels unternommen. So hat das BMU im November 2003 eine „hot line“ zur Unterstützung der Datenerhebung eingerichtet. Darüber hinaus werden auf der Webseite des BMU alle wichtigen Dokumente veröffentlicht. Das BMU unterstützt ferner das von der Bundesstiftung Umwelt geförderte und den Niedersächsischen Unternehmerverbänden durchgeführte Projekt „CO<sub>2</sub>ncept“, das einen Schwerpunkt auf die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in den Emissionshandel legt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Webseite des BMU verwiesen.

20. Werden für kleine und mittelständische Unternehmen Hilfestellungen gegeben?

Wenn ja, wie?

Siehe Antwort auf Frage 19 mit besonderem Hinweis auf das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück geförderte Projekt der Niedersächsischen Unternehmerverbände.

21. Wie wird sichergestellt, dass durch den Emissionshandel Wirtschaftswachstum nicht behindert wird?

Die ökologisch wirksame und gleichzeitig ökonomisch effiziente Ausgestaltung des Emissionshandels ist eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung. Deswegen hat sich die Bundesregierung schon frühzeitig entschieden, die Zuteilung auf der Grundlage der EU-Richtlinie kostenlos vorzunehmen und bei der Festlegung der Emissionsbudgets nicht über die Zusagen der Wirtschaft im Rahmen der freiwilligen Klimavereinbarung hinauszugehen.

Durch den möglichen Handel mit den Zertifikaten findet Klimaschutz dort statt, wo er zu den geringsten Kosten verwirklicht werden kann. Das ermöglicht gleichermaßen ökologisch wirksames und ökonomisch effizientes Handeln und wirkt negativen gesamtwirtschaftlichen Effekten entgegen.

22. Wie werden durch mögliches Wirtschaftswachstum zusätzlich entstehende Emissionen berücksichtigt, und ist dafür ein Rechtepool oder eine Reserve vorgesehen?

Wie groß soll die Reserve schätzungsweise werden?

Diese Frage wird durch das Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Deutschland rechtsverbindlich geregelt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieses Gesetz Anfang Juli 2004 in Kraft treten wird.

Ein „Rechtepool“ oder eine „Reserve“ für Wirtschaftswachstum wird nicht benötigt, da eine bedarfsorientierte Zuteilung auf der Basis einer solchen Reserve dem von der EU-Kommission vorgeschriebenen „Ex-ante-Prinzip“ entgegensteht, nach der ein Mitgliedstaat seine Gesamtmenge an zugewiesenen Emissionsberechtigungen nach Festlegung der Zuteilung für die jeweilige Zuteilungsperiode nicht mehr ändern kann. Gleichwohl ist eine Reserve vorgesehen, um Neuanlagen kostenlos mit Emissionsberechtigungen auszustatten. Hierbei werden Kraftwerke, die als Ersatz für stillzulegende KKW errichtet werden, nach einer einheitlichen Regel behandelt.

23. Wie werden durch den geplanten Ausstieg aus der Kernenergie zusätzlich entstehende Emissionen berücksichtigt, und ist dafür ein Rechtepool oder eine Reserve vorgesehen?

Wie groß soll die Reserve schätzungsweise werden?

Eine gesonderte Reserve für den mit der deutschen Wirtschaft einvernehmlich vereinbarten Ausstieg aus der Atomenergie ist nicht erforderlich. Im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Welche Behörde ist als zuständige Behörde im Sinne des Referentenentwurfs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorgesehen?

Zuständige Behörde im Sinne des TEHG ist das Umweltbundesamt. Im Umweltbundesamt wird die Deutsche Emissionshandelsstelle – DEHSt – eingerichtet. Auf § 20 des TEHG-Entwurfs wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Welcher Personalbedarf wird für diese veranschlagt?

Die Arbeiten an der Ausgestaltung der nach dem TEHG zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen. Aufbau- und Ablauforganisation werden derzeit entwickelt. Der Personalbedarf wird sich im Rahmen der laufenden Arbeiten ergeben.

Sind die voraussichtlichen Kosten hierfür bereits in die Haushaltspläne eingestellt?

Der Entwurf des Haushaltsplans 2004 enthält vorsorglich Leerstellen für Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 18 verwiesen.

25. Werden Rechtepool oder Reserve aus dem nationalen Budget gespeist oder plant die Bundesregierung den Zukauf weiterer Emissionsrechte?

Diese Frage wird durch das Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Deutschland rechtsverbindlich geregelt. Die Bundesregierung plant keinen Zukauf von Emissionsrechten, um Verpflichtungen zu erfüllen, die von der deutschen Wirtschaft im Rahmen von freiwilligen Zusagen übernommen worden sind.

26. Wie und wo sollen die Emissionsrechte gehandelt werden?

Wegen der Übertragungsvorschriften von Emissionszertifikaten und deren finanziellrechtlichen Aspekten wird auf den TEHG-Entwurf und dessen Begründung verwiesen. Darüber hinaus geht die Bundesregierung davon aus, dass die weitere Ausgestaltung des Handels mit Emissionsrechten der Privatwirtschaft überlassen werden sollte.

27. Werden die Emissionsrechte als Wertpapiere deklariert?

Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die rechtliche Ausgestaltung des Handelssystems?

Siehe Antwort zu Frage 26.

28. Auf welchen Erwägungen beruht die Zuteilungsentscheidung der Emissionsrechte?

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 22.

29. Ist eine Überführung von Emissionsrechten von der ersten in die zweite Phase des Emissionshandels möglich?

Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies auf die Menge der zu verteilenden Emissionsrechte in der zweiten Phase haben?

Ob und ggf. in welchem Umfang „banking“ in Deutschland zulässig sein wird, hängt maßgeblich von den Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten ab. Würden beispielsweise andere Mitgliedstaaten sehr restriktive Regeln für „banking“ vorsehen – was sich derzeit bereits abzeichnet – würde eine großzügige „banking“-Regel in Deutschland die Verteilungsspielräume für die zweite Periode 2008 bis 2012 erheblich einschränken. Deutschland würde zum Sammelbecken für nicht benötigte Emissionszertifikate aus anderen Mitgliedstaaten werden. Eine endgültige Entscheidung wird vor dem geschilderten Hintergrund unter Berücksichtigung der Entscheidungen in anderen wichtigen EU-Partnersstaaten zu treffen sein. Die Bundesregierung befindet sich auch zu dieser Frage in einem sehr intensiven Gedankenaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission.

30. Wird es möglich sein, dass Anlagenbetreiber ihre Emissionsrechte gemeinsam einem Treuhänder übergeben?

Die Bildung eines Anlagenfonds von Emissionsrechten mehrerer Anlagenbetreiber, der von einem Treuhänder verwaltet wird, ist nach dem TEHG-Entwurf möglich. Entsprechend den Anforderungen der Emissionshandelsrichtlinie hat in diesem Fall jeder Anlagenbetreiber jedoch alle Anforderungen zu erfüllen, die ihm die individuelle Teilnahme am Emissionshandel erlauben würden. Im Einzelnen wird auf § 24 TEHG und dessen Begründung verwiesen.

31. Wie werden die Emissionsrechte bei Anlagenzusammenführungen behandelt?

Die Zusammenführung von Emissionsrechten bei Anlagenzusammenführungen wird sich nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften richten, die bei Zusammenschlüssen von Betrieben bzw. Gesellschaften zu beachten sind.

32. Welche Regelung ist für Ersatzinvestitionen vorgesehen?

Siehe Antwort auf Frage 22.

33. Was geschieht mit den Emissionsrechten stillgelegter Anlagen?

Siehe Antwort auf Frage 22.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die projektbezogenen Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI)?

Die Bundesregierung beurteilt die projektbezogenen Mechanismen grundsätzlich positiv. Die Einbeziehung von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen ist in dem Entwurf einer Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie 2003/87/EG vorgesehen. Diese Richtlinie ist derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen auf europäischer Ebene und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2004 beschlossen werden.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die quantitative Begrenzung bis zu einer Höchstgrenze von 6 Prozent – nach einer Prüfung bis maximal 8 Prozent – beim Umtausch der aus CDM und JI gewonnenen Emissionseinsparungen in Emissionsrechte nach dem Emissionshandelssystem?

Siehe Antwort auf Frage 34.

36. Welche Auswirkungen hat es auf den Emissionshandel, wenn Russland, wie es der Berater des russischen Präsidenten Wladimir Putin, Andrej Illarionow, am 2. Dezember 2003 angekündigt hat, das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert, und es damit nicht in Kraft treten kann?

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch Russland und dessen damit zusammenhängendes völkerrechtliches Inkrafttreten ein.

37. Welche Auswirkungen hat die EU-Osterweiterung auf den Emissionshandel, auch vor dem Hintergrund des möglichen Scheiterns des Kyoto-Protokolls?

Die zehn Beitrittsländer zur Europäischen Union sind zum Zeitpunkt ihres Beitritts am 1. Mai 2004 ebenfalls verpflichtet, den Anforderungen aus der Emissionshandelsrichtlinie nachzukommen.

38. Welche Auswirkungen wird der Emissionshandel, nach Einschätzung der Bundesregierung, auf den Strompreis für welche Verbraucher (in absoluten bzw. relativen Zahlen) im Jahr 2005, 2008 und nach 2012 haben, und aus welchen rechtlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhängen resultieren diese Auswirkungen (auch ungeachtet genauer finanzieller Schätzungen)?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung bereits im Jahre 2002 während der Verhandlungen auf europäischer Ebene zugesagt hat, die Emissionszertifikate im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG kostenlos zuzuteilen. Durch diese Allokationsmethode wird einer Veränderung der Strompreise entgegengewirkt.

